



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Einsatzorganisationen

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Stefan [REDACTED]
[REDACTED]
6020 Innsbruck

[REDACTED]
Herrengasse 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 [REDACTED]
einsatzorganisationen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

FRW-RD-[REDACTED]-2025
Innsbruck, 07.10.2025

**Bescheid Informationsverweigerung - Vertrag zwischen Land Tirol und Rotes Kreuz Tirol
gemeinnützige Rettungsdienst GmbH**



Bescheid

Mit Eingabe vom 02.09.2025 hat Herr Stefan [REDACTED] einen Antrag auf Zugang zu Informationen betreffend den Vertrag zwischen dem Land Tirol und der Roten Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH gestellt und gleichzeitig einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides hierüber eingebracht.

Spruch

Die Landesregierung als zuständige Behörde gemäß §§ 1 und 3 Abs. 2 IFG entscheidet darüber gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG iVm §§ 7, 6 Abs. 1 Z.7 lit.b, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 1 IFG wie folgt:

Es wird festgestellt, dass Herrn Stefan [REDACTED] aufgrund des Informationsbegehrens vom 02.09.2025 ein Recht auf Zugang zu Informationen nicht zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Einsatzorganisationen, schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvvg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Hinweis zur Gebührenpflicht

Die Beschwerde ist mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „10 [REDACTED]“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 02.09.2025 hat Herr Stefan [REDACTED] die Erteilung der Information zum vollinhaltlichen Vertrag (gültig von 2011 bis 2020), inklusive aller Anhänge, Nebenabsprachen und Änderungen seit Errichtung zwischen dem Land Tirol und der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützigen Rettungsdienst GmbH betreffend den örtlichen bodengebundenen Rettungsdienst und Krankentransport in Tirol beantragt. Für den Fall der Informationsverweigerung hat er im selben Schreiben einen Bescheid gemäß § 11 IFG beantragt.

Mit Schreiben vom 30.09.2025 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass im gegenständlichen Fall die Information nicht gewährt werden kann und deshalb ein Bescheid erstellt wird.

Die beiden Verträge zwischen dem Land Tirol und der Roten Kreuz Tirol gemeinnützigen Rettungsdienst GmbH samt Anhängen wurden am 14.07.2010 und am 13.07.2020 unterfertigt.

Für die Offenlegung sprechen die Transparenz staatlichen Handelns. Die Allgemeinheit hat ein legitimes Informationsinteresse daran, wie öffentliche Mittel verwendet werden.

Für die Geheimhaltung spricht, dass die Offenlegung der Verträge gegen die Interessen der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 1 Z.7 lit.b IFG verstoßen würde, weil die Verträge Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Roten Kreuz Tirol gemeinnützigen Rettungsdienst GmbH sowie eine Geheimhaltungsklausel beinhalten. Die Geheimhaltung der Verträge dient zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens nach § 6 Abs. 1 Z.7 lit.b IFG von der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützigen Rettungsdienst GmbH. Die Veröffentlichung der Verträge würde die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen und jener einen wirtschaftlichen Schaden zufügen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem bei der Behörde geführten Verfahrensakt.

Der festgestellte Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:

Gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

Gemäß § 2 Abs. 1 Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen, Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2025, ist eine Information im Sinne dieses Bundesgesetzes jedem amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 IFG sind Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne dieses Bundesgesetzes Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere solche Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Wert (§§ 13 bis 18 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018) von mindestens 100.000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z.7 lit.b IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Gemäß § 9 Abs. 3 IFG ist der Zugang zur Information nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Die Verträge wurden am 14.07.2010 und am 13.07.2020 unterfertigt, also vor dem Inkrafttreten des IFG am 01.09.2025. Es handelt sich dabei um Informationen, die vorhanden und verfügbar sind und somit um Informationen iSd IFG. Die Verträge beinhalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützigen Rettungsdienst GmbH und eine Geheimhaltungsklausel. Vor allem dienen die Verträge als Kostenrechnungsgrundlage der Roten Kreuz Tirol gemeinnützigen Rettungsdienst GmbH.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützigen Rettungsdienst GmbH und dem öffentlichen Interesse an Transparenz staatlichen Handelns wurde berücksichtigt, dass der Vertrag eine Leistung im öffentlichen Auftrag betrifft und grundsätzlich ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Nachvollziehbarkeit verwaltungsrechtlicher Entscheidungen und Mittelverwendung besteht. Dieses Interesse ist insbesondere dann hoch zu gewichten, wenn es um den Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel oder um die Auswirkungen der Leistung auf eine Vielzahl von Personen geht.

Dennoch ist festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an der Offenlegung im Hinblick auf die konkret geschützten Informationen – insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wie unternehmensinterne Kalkulationsgrundlagen – das berechtigte Geheimhaltungsinteresse der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützigen Rettungsdienst GmbH nicht überwiegt. Die Offenlegung dieser Informationen würde in



0080.03.03.017435047

unverhältnismäßiger Weise in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützigen Rettungsdienst GmbH eingreifen, ohne dass damit ein konkreter Mehrwert an Transparenz für die Öffentlichkeit verbunden wäre. Zudem dient die Geheimhaltung der Verträge zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens von der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützigen Rettungsdienst GmbH und dem Land Tirol. Die Veröffentlichung der Verträge wäre geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen und jenen einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Mit der Ausfolgung der Verträge würde in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Vertragsparteien eingegriffen werden. Ein Eingriff ist jedoch nur zulässig, wenn dieser unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles auch verhältnismäßig ist. Der Eingriff hat insbesondere erforderlich und angemessen zu sein. Gegenständlich hat der Informationswerber jedoch keine Gründe angegeben, weshalb die Offenlegung der Verträge erforderlich ist und waren solche auch nicht ersichtlich.

Auch eine teilweise Offenlegung der Verträge ist im vorliegenden Fall als unverhältnismäßig anzusehen. Die Verträge sind äußerst umfangreich, sodass die Schwärzung etwaiger schutzwürdiger Passagen mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Ein Mehrwert durch eine (teilweise) Veröffentlichung ist nicht erkennbar und würde daher zu keinem Erkenntnisgewinn führen, der den Aufwand rechtfertigen könnte.

Die Behörde gelangt im vorliegenden Fall bei der gebotenen Interessenabwägung daher zum Ergebnis, dass die Interessen an der Geheimhaltung der Information die Interessen an der Erteilung der Information überwiegen. Es ist deshalb erforderlich und verhältnismäßig den Zugang zur begehrten Information nicht zu gewähren, um die berechtigten Geheimhaltungsinteressen zu wahren. Gesetzlich ist zudem nichts anderes bestimmt.

Für die Landesregierung:

